

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen in der Fassung vom 25. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 1999

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 4. Juli 2000 (GBl. S. 581) und der §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg vom 28. Mai 1996 (GBl. S. 481), hat der Gemeinderat der Stadt Eberbach in seiner Sitzung vom 19.07.2001 folgende Satzung beschlossen:

§1

§ 4 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Verwaltungsgebühren

bisherige
Gebühr

		DM	Euro	
1) Die Verwaltungsgebühren betragen:				
1.1	für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals			
1.11	auf einem ein- oder mehrstelligen Wahlgrab oder auf einem Reihengrab	90,00	46,00	100,00
Gebühren sind für Urnengräber -außer Kolumbarien- entsprechend zu erheben.				
1.2	für die Zulassung gewerblicher Arbeiten jeder Art			
1.21	für einen Einzelfall	100,00	51,00	100,00
1.22	Jahresgebühr pauschal	500,00	256,00	500,00
1.3	für die Genehmigung			
1.31	zur Umbettung oder Verlegung von Leichen und Gebeinen nach einer Liegezeit von über 10 Jahren	120,00	61,00	120,00
1.32	zur Umbettung oder Verlegung einer Urne	80,00	41,00	120,00

(2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 2

§ 5, Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

Gebühren für die Einräumung von Nutzungsrechten

Es werden erhoben für

		DM	Euro	bisherige Gebühr
2.1	Nutzungsrechte an Wahlgräbern ab vollendetem 5. Lebensjahr			
2.12	für einen einstelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.12.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	3.320,00	1.697,00	3.100,00
2.12.2	- Lindach, Brombach	2.400,00	1.227,00	2.240,00
2.13	für einen zweistelligen Grabplatz (Nutzungsdauer 25 Jahre)			
2.13.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	6.300,00	3.221,00	5.860,00
2.13.2	- Lindach, Brombach	4.550,00	2.326,00	4.230,00
2.14	für einen dreistelligen Grabplatz			
2.14.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	9.500,00	4.857,00	9.000,00
2.14.2	- Lindach, Brombach	6.180,00	3.159,00	5.780,00
2.15	für einen vierstelligen Grabplatz			
2.15.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf	12.500,00	6.391,00	11.700,00
2.15.2	- Lindach, Brombach	8.050,00	4.115,00	7.530,00

Ziffer 2.14 und 2.15 gelten nur noch als Berechnungsgrundlage für die Verlängerung alter Grabrechte.

2.16

2.16.1	für ein Kinderwahlgrab v. 1. bis vollendetem 5. Lebensj. - Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf - Lindach, Brombach	Nutzungsdauer 20 Jahre 1.540,00 1.120,00	787,00 572,00	1.450,00 1.050,00
2.16.2	für ein Kinderwahlgrab bis vollendetem 1. Lebensjahr - Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf - Lindach, Brombach	Nutzungsdauer 20 Jahre 1.110,00 800,00	563,00 409,00	neu neu
2.16.3	für Totgeburten - Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf - Lindach, Brombach	Nutzungsdauer 10 Jahre 560,00 400,00	286,00 205,00	neu neu
2.17.1	für ein Urnenwahlgrab -groß (Nutzungsd. 15 Jahre)	780,00	399,00	720,00
2.17.2	für ein Urnenwahlgrab -klein (Nutzungsd. 15 Jahre)	525,00	267,00	480,00
2.18	für eine Kolumbarie (Nutzungsdauer 15 Jahre) incl. Zuschlag f. Sandsteinverschlussplatte i.H.v. DM 85,00/Euro 43,00	985,00	502,00	840,00

2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern (jeweils entsprechend der Dauer der Mindesruhefrist, in Verbindung mit der Friedhofordnung):

2.21	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.12 - 2.15 pro angefangenes Jahr	1/25 der Gebühr		
	für einen Grabplatz nach d. Ziffern 2.16.1 u. 2.16.2 pro angefangenes Jahr	1/20 der Gebühr		
	für einen Grabplatz nach Ziffer 2.16.3 pro angefangenes Jahr	1/10 der Gebühr		
2.22	für einen Urnengrabplatz oder für eine Urnennische nach d. Ziffern 2.17 - 2.18 pro angefangenes Jahr, wobei zuvor bei Ziffer 2.18 ein Betrag von 85,00 DM/43,00 Euro abzuziehen ist	1/15 der Gebühr		
2.23	für Verlängerungen von Nutzungsrechten bei fünfstelligen oder größeren Grabplätzen wird als Grundgebühr für vier Grabplätze je Jahr 1/25 der Gebühr nach 2.15.1 oder 2.15.2 berechnet, für jeden weiteren Grabplatz erhöht sich die Gebühr in			
2.23.1	- Eberbach, Pleutersbach, Rockenau, Friedrichsdorf pro angefangenes Jahr um	104,00	53,00	96,80

23.2	- Lindach, Brombach pro angefangenes Jahr um	74,80	38,20	70,00
2.24	Für die Verlängerung von Gruften wird die genutzte Grundfläche zugrundegelegt und pro angefangenes Jahr 1/25 der Gebühr die der Größe der Grundfläche entsprechenden Gebühr nach Nr. 2.12 -2.15 berechnet.			
Rückgabe des Nutzungsrechts vor Ablauf der Nutzungszeit: Die Friedhofsordnung ist anzuwenden.				bisherige Gebühr
4	Nutzungsrecht an Reihengräbern	DM	Euro	
2.41	Reihengrab für Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.725,00	882,00	1.610,00
2.42	Reihengrab für Pers. v. 1. bis vollendetem 5. Lebensjahr	855,00	437,00	800,00
2.43	Reihengrab für Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr	620,00	317,00	neu
2.44	für Totgeburten	310,00	158,00	neu
2.45	Umenreihengrab	285,00	146,00	266,00
2.46	Anonymgrabstätte für Urnen (Nutzungsdauer 15 Jahre)	215,00	110,00	neu
2.47	" für Fehlgeburten (ND 10 Jahre)	145,00	74,00	neu
5	Sonstige Nutzungsrechte			
2.51	Zusatznutzung Wahlgräber durch eine Urne, nur bei Überbelegung	180,00	92,00	168,00
2.52	Zuschlag für eine zweite und jede weitere Belegung in einer Urnennische	360,00	184,00	330,00
Beerdigungsgebühren				
1				
3.11	Grabarbeiten bei einem Wahlgrab für			
3.11.1	- Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.570,00	803,00	1.450,00
3.11.2	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr	910,00	465,00	835,00
3.11.3	- Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	637,00	326,00	neu
3.12	Grabarbeiten bei einem Reihengrab inclusive Abräumen der Grabanlage nach Ablauf der Ruhezeit			
3.12.1	- Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.600,00	818,00	1.500,00
3.12.2	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr	880,00	450,00	820,00
3.12.3	- Personen bis vollendetem 1. Lebensjahr und für Totgeburten	616,00	315,00	neu
3.13	Grabarbeiten bei einer Urne (groß / klein) und für Fehlgeburten	370,00	189,00	340,00
3.14	Grabarbeiten bei einem Urnenkasten	500,00	256,00	460,00
3.15	Grabarbeiten bei Urnenkasten für mehr als 2 Urnen	550,00	281,00	500,00
3.16.1	Öffnen und schließen einer Kolumbarie (auch für Umbettung)	220,00	112,00	310,00
3.16.2	Öffnen und schließen einer Gruft Personalbedarf wird mit Stundennachweis entsprechend Pos. 5.16.1 berechnet zuzüglich Zuschlag für Abfall- und allgemeiner Kostenanteil	175,00	89,00	158,00
3.16.3	Öffnen und schließen eines vorhanden Urnenkasten	250,00	128,00	230,00
Träger				
3.2				
3.21	4 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	450,00	230,00	420,00
3.22	2 Träger für Trauerfeier und Beisetzung	222,00	114,00	205,00
3.23	1 Träger nur für Trauerfeier (bei Einäscherung)	90,00	46,00	82,00
3.24	1 Träger nur für Trauerfeier und sofortige anschließende Urnenbeisetzung	90,00	46,00	82,00

3.25	1 Träger für Urnenbeisetzung mit Angehörigen ohne Trauerfeier	67,00	34,00	62,00
3.26	1 Träger für Urnenbeisetzung ohne Angehörige und ohne Trauerfeier	45,00	23,00	41,00

Die Gebühr der Ziffern 3.21 - 3.26 wird nur anteilig berechnet, wenn private Träger anstelle von städtischem Personal eingesetzt werden.

Umbetten, Tieferlegen oder Tieferbetten von Leichen, Gebeinen oder Urnen:

		DM	Euro	bisherige Gebühr
4.11	Totengräber bei Umbettung	3.380,00	1.728,00	3.100,00
4.11.1	- Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	2.025,00	1.035,00	1.994,00
4.11.2	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr	100,00	51,00	100,00
4.11.3	Gebeinekiste			
4.12	Totengräber bei Tieferbettung	2.140,00	1.094,00	1.970,00
4.12.1	- Personen ab dem vollendetem 5. Lebensjahr	1.100,00	562,00	1.015,00
4.12.2	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr			
4.12	Totengräber bei Tieferbettung bei gleichzeitiger Beisetzung einer weiteren Person im gleichen Grab			
4.12.3	- Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	710,00	363,00	660,00
4.12.4	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr	350,00	179,00	328,00
4.13	Totengräber bei Bestattung als Tieferlegung	350,00	179,00	330,00
4.13.1	- Personen ab vollendetem 5. Lebensjahr	175,00	90,00	164,00
4.13.2	- Personen ab vollendetem 1. bis vollendetem 5. L.-jahr	410,00	210,00	385,00
4.14	Urnenumbettung (für Kolumbarien gilt Gebühr nach 3.16.1)			

Bei Leistungen nach den Ziffern 4.11.2, 4.12.2, 4.12.4 u. 4.13.2 werden bei Personen v. 0 bis vollendetem 1. Lebensjahr und bei Tot- u. Fehlgeburten nur 70 % der jeweiligen Gebühr berechnet.

Andere Leistungen:

5.1		585,00	299,00	576,00
5.11	Inanspruchnahme der Halle für Trauerfeier			
5.12	z.Zt. nicht belegt	79,00	40,00	72,00
5.13	Benutzung der Leichenzelle pro Tag (unabhängig von Anzahl der berechneten Tage ist bis zu insges. 3 maliges Öffnen für Besucher innerhalb der regulären Arbeitszeit des Personals im Preis enthalten)			
5.14	Zuschlag für Kühlung pro Tag	25,00	13,00	36,00

Bei den Ziffern 5.13 und 5.14 ist die tatsächliche Anzahl zu berechnen. Tag der Belegung und Tag der Räumung gelten zusammen als 1 Tag. Zusätzlich gilt für Ziffern 5.13 und 5.14, dass bis höchstens 4 Tage der Inanspruchnahme berechnet werden, sofern die Umstände die für eine darüberhinausgehende Inanspruchnahme von der Stadt zu vertreten sind.

5.15	Für das Verbringen der Kränze und Schalen zum Grab	90,00	46,00	83,00
5.16	Gebühren für Sonder- oder Mehrleistungen werden nach Zeitaufwand berechnet. (Teilleistungen pro angef. halbe Stunde)			

5.16.1	Personalkosten pro Stunde (gilt auch für nicht im Dienst der Stadt beschäftigte, = öffnen und schließen der Leichenzelle außerhalb der regulären Arbeitszeit des Stadtpersonals durch Bedienstete des Beerdigungsinstitutes)	90,00	46,00	83,00
5.16.2	Kleinbagger ohne Fahrer pro Stunde	85,00	43,00	81,00

Maßgebend für die Berechnung der Gebühren und Leistungen / Teilleistungen
sind die am Tage der Ausführung gültigen Sätze.

§ 3

Diese Satzung tritt am 01.08.2001 in Kraft.
Gleichzeitig treten die §§ 4 und 5 Ziffern 2.1 bis 5.1 der Bestattungsgebührensatzung
vom 5. April 1991, zuletzt geändert durch Satzung vom 19. Juli 1999 außer Kraft.
Die genannten Euro-Beträge treten am 01. Januar 2002 in Kraft und gleichzeitig treten die
genannten DM-Beträge außer Kraft.

Eberbach, den

Der Bürgermeister

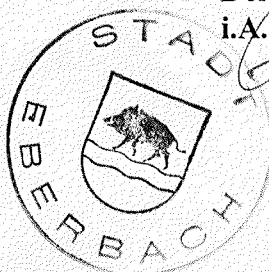
Bernhard Martin

Die Übereinstimmung dieser Abschrift mit der Urschrift wird bestätigt.

Eberbach, den 25. September 2001

Der Bürgermeister:

i.A.:



(Löb)